

**Satzung**  
**über die Gebühren für die Bestattungseinrichtung**  
**der**  
**Gemeinde Hilgertshausen-Tandern**  
**(Bestattungsgebührensatzung)**

**vom 13. Juni 2016**

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Gebühren für die gemeindliche Bestattungseinrichtung:

§ 1  
Gebührentatbestand

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung:

- a) Gebühren für Leistungen beim Begräbnis (Begräbnisgebühren)
- b) Grabstättengebühren für die Dauer der Grabnutzung
- c) sonstige Gebühren nach dieser Satzung, insbesondere für die Verwaltung der Friedhöfe

§ 2  
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
  
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

## Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a, mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b, mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c, mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d, mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die Gebührenschuld zu erheben.
4. Für Leistungen, für die keine Gebühren vorgesehen sind, können Sondervereinbarungen über die Höhe der Gebühren abgeschlossen werden.

## § 4

## Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes für ein/eine:

		(= jährlich)	
Doppelgrab (= Familiengrab)	(15 Jahre Ruhefrist)	1.125,00 €	(75,00 €)
Einzelgrab	(15 Jahre Ruhefrist)	600,00 €	(40,00 €)
Urnerdgrab	(10 Jahre Ruhefrist)	400,00 €	(40,00 €)
Urnenkammer	(10 Jahre Ruhefrist)	500,00 €	(50,00 €)
Urnenbelegung im anonymen Urnenfeld	(10 Jahre Ruhefrist)	einmalig 50,00 €	

2. Wird in einem Grab bzw. einer Urnenkammer eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine weitere Grabstättengebühr zu entrichten.

§ 5  
Begräbnisgebühren

Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

Bezeichnung der Leistungen	Gebühr
1. Leichenhausbenützung	75,00 €
2. Öffnen eines Grabes, Abdecken des Erdaushubs, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels mit Ordnen der Kränze je Sterbefall	
für Verstorbene über 6 Jahre	415,00 €
für Kinder bis zu 6 Jahren	240,00 €
3. Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	95,00 €
ohne Trauerfeier	89,00 €
4. Ausgrabung und Umbettung von Leichen	
vom 1. - 6. Jahr der Ruhefrist	250,00 €
ab dem 7. Jahr der Ruhefrist	300,00 €

§ 6  
Sonstige Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Bestattung 25,00 €

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Januar 2013 außer Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den 13. Juni 2016

  
Hans Kornprobst  
1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

**Betreff:**

**Erlaß einer neuen Satzung über die Nutzung der Bestattungseinrichtung und einer neuen Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 eine

-neue Satzung über die Nutzung der Bestattungseinrichtung und eine

-neue Satzung über die Gebühren für die Bestattungseinrichtung (Bestattungsgebührensatzung)

erlassen, die beide am 01. Juli 2016 in Kraft treten.

Gleichzeitig treten die bisherige Bestattungsgebührensatzung vom 23. Januar 2013 und die bisherige Satzung über die Nutzung der Bestattungseinrichtung vom 24. Oktober 1997, geändert durch Satzung vom 22. September 2010, außer Kraft.

Die neuen Satzungen liegen im Rathaus der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Schrobenhausener Str. 9, Zimmer 5, während der üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

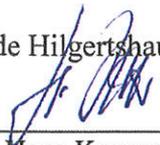
An die Amtstafel

angeheftet am 17. Juni 2016

abgenommen am: 08. Juli 2016

Hilgertshausen, 14. Juni 2016

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

  
Hans Kornprobst  
1. Bürgermeister

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung der  
Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Bestattungseinrichtung der  
Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Bestattungsgebührensatzung)

§ 1

Die Bestattungsgebührensatzung vom 13. Juni 2016, zuletzt geändert am 23.10.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

Bezeichnung der Leistungen	Gebühr
1. Leichenhausbenützung/Aufbahrung	75,00 €
2. Erdbestattung bestehend aus: Öffnen des Grabes, Abdecken des Erdaushubs, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels mit Ordnen der Kränze je Sterbefall	
für Erwachsene	600,00 €
für Kinder bis zu 6 Jahren	250,00 €
3. Gebühr für die Abhaltung der Trauerfeier	95,00 €
4. Gebühr für Urnenbeisetzung Erdgrab	250,00 €
Gebühr für Urnenbeisetzung in der Wand oder Stele	220,00 €
5. Gebühr für Ausgrabung und Umbettung von Leichen	
- für Verstorbene über 6 Jahre	500,00 €
- bis zum 6. Lebensjahr	250,00 €
- Urnenumbettung Erdgrab/Erdgrab	350,00 €
- Urnenumbettung Urnenwand/Erdgrab	250,00 €
6. -Gebühr für Sargtiefenerlegung	500,00 €
7. Zuschläge	
- Zuschlag für Handgrab	50 %
- Zuschlag für Arbeiten Samstagvormittag	50 %
- Zuschlag für Arbeiten Samstagnachmittag	100 %
- Zuschlag für Sonn- und Feiertag und nach 17 Uhr	100 %
- Erschwernis (z.B. bei Wurzeln, altem Fundament) je Beschäftigter	75,00 €
- Schließdienst Leichenhaus für Fremdbestatter pauschal	75,00 €
- Besorgung und Bearbeitung für Fremdbestatter pauschal	105,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft

Hilgertshausen-Tandern, den 22.02.2022



Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister



- Entwurf -

# Bekanntmachung

Betreff:

## Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Hilgertshausen- Tandern

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilgertshausen Tandern hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 eine

### Satzung zur Änderung der gemeindlichen Bestattungsgebührensatzung

erlassen, die am 01.03.2022 in Kraft tritt.

Mit der Änderungssatzung werden die Begräbnisgebühren angepasst.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Hilgertshausen- Tandern, Schrobenhausener Straße 9, Zimmer EG 15 Geschäftsleitung, während der üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

An die Amtstafel

angeheftet am: 25.02.2022  
Abgenommen am: 01.04.2022

Hilgertshausen, 22. Februar 2022

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

  
Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister

